

Stolpersteine für Patienten

Teil 3: Fehlende, ersetzte, nicht-angelegte Zähne

Versicherer, die den Zahnstatus Ihrer Patienten prüfen, fragen im Antrag auf jeden Fall nach der Anzahl fehlender Zähne. Da die Versicherer ihre eigene Definition für fehlende Zähne haben, beginnen die Probleme oftmals bereits bei dieser Frage.

Text Gabriele Bengel

Patienten geben häufig an, dass ihnen bereits Zähne fehlen. Bei genauerem Hinterfragen stellt sich heraus, dass die Lücken durch Brücken oder Implantate geschlossen wurden. Aus Sicht des Versicherers handelt es sich dann um „ersetzte“ Zähne.

Salopp formuliert entspricht die Anzahl fehlender Zähne der Anzahl der Lücken in der Zahnreihe. Dabei muss die Zahnreihe bis zu den 7er Zähnen berücksichtigt werden. Weisheitszähne spielen bei dieser Frage keine Rolle. In aller Regel nehmen die Versicherer Ihre Patienten nur an, wenn sie nicht mehr als drei fehlende Zähne haben und übernehmen das Risiko, dass die Lücken eines Tages geschlossen werden. Dafür verlangen manche einen Zuschlag pro fehlendem Zahn, andere reduzieren die Erstattung in den ersten Jahren nach Vertragsabschluss und einige, die normalerweise die Erstattung nur in den ersten vier Jahren begrenzen, verlängern diese Frist auf bis zu acht Jahre. Durch die richtige Tarifwahl kann Ihr Patient Geld sparen und seine Absicherung optimieren. Alle Versicherer, die keine Zahnfragen stellen, versichern nur die bei Antragstellung vorhandenen Zähne und die, die dauerhaft ersetzt sind.

Unter ersetzten Zähnen verstehen die Versicherer Onlays, (Teil-)Kronen, Brücken und Implantate. Falls ein Weisheitszahn überkront ist oder als Brückenanker dient, muss er mitgezählt werden. Zur korrekten Beantwortung dieser Frage brauchen Ihre Patienten oftmals Ihre Hilfe. Die wenigsten wissen ganz genau, wie viele (Teil-)Kronen sie haben. Das ist aber wichtig: Versicherer, die nach ersetzten Zähnen fragen, haben in den Annahmerichtlinien Obergrenzen festgelegt. Geben Ihre Patienten versehentlich zu wenig an, riskieren sie den Versicherungsschutz.

Spezialfall: Teilprothesen und Prothesen

Auch Patienten mit herausnehmbaren (Teil-) Prothesen können Versicherungsschutz finden. Ein Teil der Versicherer ordnet Prothesen der Rubrik „ersetzte“ Zähne zu, ein anderer Teil stuft herausnehmbaren Zahnersatz wie „fehlende Zähne“ ein. Das erkennt Ihr Patient an der Fragestellung im Antrag. Für Versicherer, die gar keine Fragen nach den Zähnen stellen, gehören (Teil-) Prothesen zu ersetzten Zähnen, sofern es sich nicht um ein Langzeitprovisorium handelt. Damit hat Ihr Patient Versicherungsschutz, wenn die Prothesen erneuert werden müssen.

Vorsicht bei nicht-angelegten Zähnen und persistierenden Milchzähnen

In den Anträgen werden nicht-angelegte Zähne in aller Regel nicht abgefragt. Es gibt aber Versicherer, die in den Bedingungen einen Leistungsausschluss für den Ersatz nicht-angelegter Zähne festgeschrieben haben. Betroffene Patienten müssen also aufpassen und das Kleingedruckte lesen oder sich beraten lassen. Zum Glück gibt es Versicherer, die nicht-angelegte Zähne behandeln wie „fehlende Zähne“. Solange ein persistierender Milchzahn vorhanden ist, müssen bei diesen Versicherern gar keine Angaben gemacht werden. Das ist für Ihre Patienten die beste Variante: Es ist kein Zuschlag zu zahlen und fällt der Milchzahn eines Tages aus, dann besteht Versicherungsschutz für das Schließen der Lücke.

Digitalisierung sorgt zunehmend für Vereinfachung

Die Versicherer arbeiten intensiv daran, den Abschluss der Zahnzusatzversicherungen zu vereinfachen. Das hat unterschiedliche Konsequenzen. Versicherer, die bislang genau die Anzahl – und teilweise sogar noch das Alter – ersetzter Zähne wissen wollten, begnügen sich teilweise bereits mit der Angabe der Anzahl fehlender Zähne. Das ist für Ihre Patienten von großem Vorteil, da der Abschluss erleichtert wird. Andere Versicherer verzichten komplett auf Zahnfragen. Um ihr Risiko zu begrenzen, nehmen sie Leistungsausschlüsse in die Bedingungen auf. Für Patienten mit fehlenden oder nicht-angelegten Zähnen ist das der schlechtere Versicherungsschutz. Daher sollten sie ihre Auswahl sorgfältig prüfen.



Gabriele Bengel

to:dent.ta GmbH

—

Tel.: +49 711 69 306 435

E-Mail: gabriele.bengel@todentta.de

www.todentta.de